

Anleitung Sollstatistik

Stand: 30.06.2015

Die QS-Filter-Sollstatistik zeigt, wie viele Fälle in Ihrem Krankenhaus für die externe Qualitätssicherung in einem Erfassungsjahr dokumentationspflichtig waren. Die Ergebnisse der QS-Filter-Sollstatistik bilden die Grundlage für die Ermittlung der Dokumentationsraten Ihres Krankenhauses.

Zu beachten sind folgende Regelungen:

1. Die QS-Filter-Sollstatistik 2015 muss **bis zum 28.02.2016** erstellt und zusammen mit der Konformitätserklärung für das Erfassungsjahr 2014 an Ihre zuständige Landesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung (LQS) übermittelt werden.

Wichtiger Hinweis: Eine zusätzliche Übermittlung in elektronischer oder schriftlicher Form an das AQUA-Institut ist nicht mehr erforderlich.

2. Sofern Ihre elektronische Einsendung fehlerfrei war, senden Sie die methodische Sollstatistik und die Konformitätserklärung ausgedruckt und unterzeichnet an Ihre zuständige LQS.
3. Auch Krankenhäuser, die eine sog. „Nullmeldung“ abgeben, sind zur postalischen und elektronischen Übermittlung der Sollstatistik und der Konformitätserklärung verpflichtet.
4. Der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH - RL) vom 04.12.2014 legt unter §24 Konventionalstrafen bei nicht dokumentierten Datensätzen und bei Nichtabgabe der Konformitätserklärung fest.

Download der aktuellen Richtlinie:

https://www.g-ba.de/downloads/62-492-935/QSKH-RL_2014-12-04-und-2014-06-19.pdf

5. Bevor die Daten elektronisch übermittelt werden, müssen diese aus Datensicherheitsgründen verschlüsselt werden.

Häufige Fragen zur QS-Filter-Sollstatistik

Einige Fragen zur Erstellung und Übermittlung der Sollstatistik, die besonders oft gestellt werden, haben wir im Folgenden zusammengestellt und beantwortet.

Was ist die QS-Filter-Sollstatistik?

Die QS-Filter-Sollstatistik ist die Aufstellung aller Leistungen, die im Berichtszeitraum, also im Erfassungsjahr 2015, für die externe vergleichende Qualitätssicherung dokumentiert werden müssen.

Es wird unterschieden zwischen zwei Arten der Sollstatistik:

- Die sogenannte „methodische Sollstatistik“ dient für Analysen der Repräsentativität der Qualitätssicherungsdaten durch die Landesgeschäftsstellen für Qualitätssicherung (LQS) und das AQUA-Institut. Nur diese methodische Sollstatistik muss Ihr Krankenhaus an die LQS übermitteln.

Führen Sie in der methodischen Sollstatistik bitte alle bundesweit verpflichtend zu dokumentierenden Leistungsbereiche auf, die in Anlage 1 der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung gem. §137 SGB V enthalten sind.

- Die „Meldung Sollstatistik ... zur Vorlage bei den Budgetverhandlungen“ dient dem Krankenhaus zum Nachweis seiner Dokumentationsverpflichtung gegenüber den Partnern der Budgetverhandlung. Diese muss **nicht** an die Landesebene übermittelt werden.

Was ist die Konformitätserklärung?

Die QS-Filter-Sollstatistik wird nach dem Beschluss des G-BA vom 22.11.2004 durch eine verpflichtende Konformitätserklärung ergänzt, in der die Leitung des Krankenhauses die Übereinstimmung der Sollstatistik mit den Aufzeichnungen des Krankenhauses verbindlich bestätigt.

Wie wird die QS-Filter-Sollstatistik erstellt?

Die Erstellung der Sollstatistik erfolgt automatisch gemäß dem vom AQUA-Institut spezifiziertem Format mit einer QS-Filter-Software in Ihrem Krankenhaus. Für das Erfassungsjahr 2015 gilt die Spezifikation 2015 für QS-Filter-Software, die unter folgendem Link zur Verfügung steht: <http://www.sqg.de/datenservice/spezifikationen-downloads/verfahrensjahr-2015>. Es wird der gleiche Algorithmus verwendet, der auch unterjährig und fallbezogen die QS-Dokumentationspflicht prüft.

Wie kommt die QS-Filter-Sollstatistik zur LQS?

Die methodische Sollstatistik muss in Papierform und auch in elektronischer Form bis zum **28. Februar 2016** an die zuständige LQS übersandt werden. Danach bestätigt diese den fristgerechten Eingang der elektronischen Version durch ein entsprechendes Rückprotokoll. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Landesgeschäftsstelle (siehe: www.sqg.de/datenservice/landesgeschaeftsstellen).

Falls es in Ihrem Hause technische Probleme bezüglich der Verfügbarkeit der Software oder deren Anwendung für die Sollstatistik geben sollte, empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig Kontakt mit Ihrem Softwareanbieter aufzunehmen.

Müssen alle Krankenhäuser die QS-Filter-Sollstatistik übermitteln?

Wenn Ihr Krankenhaus nach § 108 SGB V zugelassen ist und Sie vollstationäre Fälle abrechnen, sind Sie entsprechend der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 135 a SGB V zur Abgabe der Sollstatistik vertraglich verpflichtet. Diese Regelung gilt auch, wenn Ihr Leistungsspektrum keine QS-dokumentationspflichtigen Leistungen umfasst.

Müssen alle Krankenhäuser die QS-Filter-Sollstatistik in elektronischer Version übermitteln?

Die gültige Richtlinie sieht vor, dass die Aufstellung gemäß dem bundeseinheitlich vorgegebenen Format sowohl in elektronischer Form als auch als Papier-Ausdruck der von der Landesebene beauftragten Stelle - Ihrer zuständigen LQS - übermittelt wird.

Wie soll die Sollstatistik-Datei für die Landesstelle benannt werden?

Die Dateibezeichnung zur Lieferung der Daten an die Landesstelle muss folgendem Schema entsprechen:

SOLL_YYYY_[IKNR]_[STANDORT]_[Länderkode].zip.gpg
 (z.B.: SOLL_2015_123456789_00_BA.zip.gpg).

Die Ländercodes sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Länderkode	Landesgeschäftsstelle
BA	Bayern
BB	Brandenburg
BE	Berlin
HB	Bremen
BW	Baden-Württemberg
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
RP	Rheinland-Pfalz
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
TH	Thüringen
NW	Nordrhein-Westfalen

Was geschieht nach erfolgreicher Übermittlung der Sollstatistik und Konformitätserklärung?

Die auf Landesebene beauftragte Stelle erteilt den Krankenhäusern bis zum 30. April des der Datenerhebung nachfolgenden Jahres eine Bescheinigung der vollständig dokumentierten Datensätze (IST) des abgelaufenen Kalenderjahres.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Um Ihre Fragen zeitnah beantworten zu können, möchten wir Sie bitten, diese per E-Mail an die Adresse

qsservice@aqua-institut.de

zu senden.

Telefonische Auskunft zur Sollstatistik erhalten Sie unter der Rufnummer (+49) 0551 / 789 52-296.

Weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung unter:
<http://www.sqg.de/datenservice/sollstatistik> .